

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Bankenabwicklung  
zu GZ FMA-ABB999/0005-AWV/2020  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

RECHTSABTEILUNG

Wien, 28. September 2020

per E-Mail: konsultation.datenbereitstellung-ab-  
wicklungsfall@fma.gv.at

Unser Z.: Mag. Stefan Weihs  
Akt.Nr.: 2020-2750

DW: 7319

Betrifft: Entwurf zu den FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Ab-  
wicklungsfall; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17.7.2020, GZ FMA-ABB999/0005-AWV/2020, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Entwurf zu den oben genannten FMA-Mindeststandards grundsätzlich keine Einwände bestehen. Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

- **Allgemeiner Kommentar zur Aktualisierung der zugrundeliegenden Datenquellen**

Auf S. 13 steht in Abschnitt 1.4.3, para. 24, vierter Anstrich: „Die Verweise auf Quellen in den Datentabellen (siehe Kapitel 4. und Anhang), auf denen Definitionen von Datenpunkten dieser FMA-Mindeststandards basieren, dienen ausschließlich als informative Hilfestellung für das Institut zum Zweck einer effektiven Umsetzung dieser FMA-Mindeststandards. Für die Bereitstellung der Daten für den Abwicklungsfall sind ausschließlich die in diesen FMA-Mindeststandards festgelegten Definitionen der Datenpunkte maßgeblich. Ändert sich in weiterer Folge die in einer zugrunde gelegten Quelle enthaltene Definition, auf der eine Definition dieser FMA-Mindeststandards basiert, hat dies keinen Einfluss auf diese für die Bereitstellung der Daten für den Abwicklungsfall maßgebliche Definition. Die Abwicklungsbehörde wird allerdings die Fortentwicklung der zugrunde gelegten Quellen laufend beobachten und erforderlichenfalls diese FMA-Mindeststandards entsprechend abändern.“

Aufgrund der laufenden Weiterentwicklung der zugrunde gelegten Quellen empfehlen wir dynamische Verweise zu setzen, sodass die jeweils gültige Letztfassung der zugrunde gelegten Quelle gilt (bspw. ist alleine beim EBA ITS on Reporting idR mit zwei Releaseupdates pro Jahr zu rechnen).

- **Allgemeiner Kommentar zu der Verknüpfung der Daten bzw. der Form, in der die Bank die Daten zur Verfügung stellen soll**

Auf S. 26 heißt es in Abschnitt 4.2, para. 76 dazu nur: „Das Institut stellt sicher, dass diese Datenpunkte in der Darstellung für die Bereitstellung an die Abwicklungsbehörde logisch und nachvollziehbar miteinander verknüpft sind, sodass etwa klar hervorgeht, welchem Vertragspartner welche Rolle und welche Vertragspartnerkennung zugeordnet ist, welche Sicherheit von welcher Art ist, welchen Wert sie hat und welchem Sicherungsgeber sie zugeordnet ist etc.“

Dazu ist zu sagen, dass granulare Daten, wie sie etwa über AnaCredit erhoben werden, eine komplexe Datenstruktur aufweisen, die regulatorisch (eben über die AnaCredit-VO, national integriert über die Datenmodell-VO) vorgegeben wird. Es geht ja darum, dass zwischen den drei Grundmengen der Gegenparteien (Kreditgeber, Kreditnehmer, Sicherungsgeber, Begünstigter, etc.), der Instrumente und der Sicherheiten n:m-Beziehungen vorliegen können, deren genaue Identifikation erforderlich ist, um alle Werte korrekt zuordnen zu können.

Vielleicht wäre es daher sinnvoll, an geeigneter Stelle (eben z.B. im para. 76) auf die bestehenden Vorgaben des Datenmodells zu verweisen. In der aktuellen Form lässt das Dokument hier unseres Erachtens den Banken zu viel Spielraum (bzw. überträgt ihnen eine zu hohe Verantwortung), selbstständig eine für die Abwicklung geeignete Datenstruktur festzulegen.

- **Glossar – FinRep**

Im Glossar wird unter dem Begriff „FinRep“ ausschließlich auf die EZB FINREP Verordnung (EU) 2015/534 verwiesen. Diese EZB VO weitet die Meldepflicht von Finanzinformationen gem. EBA ITS on Supervisory Reporting auf nationale GAAP Melder aus und betrifft daher in Österreich nur UGB/BWG Melder. Im aufsichtlichen Meldewesen gebräuchlich ist es jedoch unter dem Begriff FINREP in erster Linie die durch die EBA in der Durchführungsverordnung 680/2014 geregelten Meldungen des ITS on Reporting hinsichtlich aufsichtlicher Finanzinformationen zu verstehen, welche in Österreich von IFRS Bankkonzernen auf konsolidierter Basis gemeldet werden. Da in weiterer Folge im Anhang zwischen „FINREP UGB“ und „FINREP IFRS“ unterschieden wird, würden wir im Glossar dementsprechend unterscheiden.

- **5. Anhang – Definitionen zu „Bilanzposition nach FINREP UGB“**

Die in Spalte E angeführten Ausprägungen entsprechen nicht den von Meldern gem. EZB FINREP Verordnung 2015/534 gemeldeten Bewertungskategorien der Bilanz. Für FINREP UGB Melder müssten die Bewertungskategorien des ANNEX IV ITS on Supervisory Reporting angegeben werden. Generell würden wir hier jedoch vorschlagen, anstatt der Bewertungskategorien die Ausprägung „Betrag in EUR“ zu verwenden. Dies betrifft durchgängig alle Definitionen zu „Bilanzpositionen nach FINREP UGB“ zB ID Codes F1.53, F2.15 oder S1.18 usw.

- **5. Anhang – Definitionen zu „ Bilanzposition nach FINREP IFRS“**

Für die Bezeichnung „Bilanzposition nach FINREP IFRS“ wird im Anhang durchgängig auf die EZB FINREP Verordnung 2015/534 verwiesen. Hier wäre ein Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 680/2014 (EBA ITS on Supervisory Reporting) aus unsere Sicht sinnvoller, da derzeit in Österreich keine Meldungen auf unkonsolidierter Basis basierend auf FINREP IFRS gemeldet werden. Außer der Meldung von Auslandstochterbanken gem. FINREP IFRS, werden Meldedaten zu FINREP IFRS nur von IFRS Bankkonzernen in Österreich übermittelt, welche auf dem EBA ITS on Supervisory Reporting basieren. Weiters würden wir analog zu unserem Vorschlag zur Definition der „Bilanzposition nach FINREP UGB“ in der Spalte E nicht die verschiedenen Bewertungskategorien des ANNEX III ITS on Reporting, sondern die Ausprägung „Betrag in EUR“ verwenden.

- **5. Anhang – 5.2.6 DATENTABELLE K1 ZU KAPITALINSTRUMENTEN - Tabelle Angaben zu Eigenmitteln nach CRR ab Seite 75**

Hier wird sowohl in der Spalte C als auch in der Spalte D auf die EZB FINREP Verordnung 2015/534 verwiesen, wobei uns dieser Verweis nicht klar erscheint. COREP wird von der European Banking Authority im ITS on Supervisory Reporting (Durchführungsverordnung (EU) 680/2014) und nicht in der EZB FINREP Verordnung 2015/534 geregelt. Die FINREP Verordnung der EZB bezieht sich nur auf die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen und weitet dabei die Meldepflicht von Finanzinformationen auf national GAAP Melder aus. Der Text in Spalte „D“ zur „Quelle der Definition“ ist daher insofern nicht klar, als nicht ersichtlich erscheint ob hier COREP plus die VO (EU) 2015/534 angegeben ist, oder ob auf eine COREP – Verordnung (EU) 2015/534 verwiesen wird (dieser Verweis wäre falsch, da eine COREP VO 2015/534 nicht existiert). Jedenfalls sollte für COREP der Verweis auf den ITS on Reporting (EU) 680/2014 angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank  
RECHTSABTEILUNG

Dr. Schroth, e.h.

Mag. Weihs, e.h.